

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)



Stand: 24.02.2021

1. Geltungsbereich

(1) Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf Standardhausanschlüsse im Netzgebiet der SWO und im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006 für:

- ▶ den Neubau von Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- ▶ Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- ▶ die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NDAV

(2) Als Standardhausanschluss gelten Anschlüsse bis 30 kW installierte Leistung und Dimension der Anschlussleitung bis DN 25 mm (PE d 32) mit einer vorhandenen Versorgungsleitung vor dem anzuschließenden Grundstück.

(3) Vom Standardhausanschluss abweichende Netzanschlüsse werden als Niederdruckanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

(4) Die SWO versorgt mit Erdgas, das hinsichtlich seiner brenntechnischen Kenndaten DVGW-Arbeitsblatt G 260 entspricht. Der Betriebsdruck des Gases am Hausanschluss beträgt min. 22 mbar.

2. Technische Anschlussbedingungen

(1) Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der SWO Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NDAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter stadtwerke-oranienburg.de abrufbar.

(2) Der Hauseinführungspunkt muss an einer Außenwand des Gebäudes liegen. Die Trasse der Anschlussleitung soll gerad-

linig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung in der Straße zum Gebäude verlaufen. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden und muss auf Dauer zugänglich bleiben. Mindestabstände zu anderen Medien sind entsprechend den geltenden Regelwerken einzuhalten.

(3) Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich als bauliche Voraussetzung für den Hausanschluss Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme zu verwenden. Für diese Hauseinführungssysteme zur Errichtung von Hausanschlüssen gelten die Bestimmungen der DIN 18012 und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Hilfestellung gibt das BDEW-Merkblatt-Netzhausanschluss.

(4) Die Beistellung und Montage von DVGW-zertifizierten Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungen und deren fachgerechte Abdichtung gegen die Bauhülle / Mauerwerk hat bauseits durch den Bauherren bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma zu erfolgen. In der Wahl des Herstellers der Hauseinführungen ist der Bauherr frei. Voraussetzung ist allerdings, dass das gewählte Produkt eine gültige DVGW Zulassung besitzt. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Bauherren und unterliegt seiner Unterhaltungspflicht. Zur Koordination der Bauleistung setzt sich der Bauherr rechtzeitig vor Baubeginn mit den SWO in Verbindung. Er erhält entsprechend seiner Erfordernisse eine Orientierungshilfe zur Bestellung und Positionierung der Hauseinführungen.

(5) Bei Anschlüssen in Anschlusskästen ist dieser an der endgültigen Geländeoberkante auszurichten.

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten (§ 9 NDAV)

(1) Allgemeines
Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41 | 16515 Oranienburg
Telefon 03301 608-0 | Telefax 03301 608-599
Web www.stadtwerke-oranienburg.de

Sitz der Gesellschaft: Oranienburg | Amtsgericht Neuruppin HRB 106
Geschäftsführer Alireza Assadi | **USt-IdNr.** DE138705252
Steuer-Nr. 053/126/00147 | **HypoVereinsbank Oranienburg**
IBAN DE23 1002 0890 0003 0151 81 | **BIC** HYVEDEMM488

*zzgl. gesetzl. USt

die Kosten individuell berechnet werden. Als Standard gelten Hausanschlüsse bis 30 kW installierte Leistung, bis 30 m Anschlusslänge und Dimension der Anschlussleitung bis DN 50 mm.

(2) Hausanschluss innen

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung der Anschlussleitung, die Montage und der Anschluss des Gasdruckregelgerätes sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

(3) Hausanschlusskasten

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung der Anschlussleitung, die Montage des Gasdruckregelgerätes sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Aufstellung des Hausanschlusskastens erfolgt nach Maßgabe des Netzbetreibers in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer. Die Kosten für den Hausanschlusskasten und dessen Montage sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

	Netto*
Anschluss mit einer Länge der Anschlussleitung ≤ 10 m auf dem Grundstück	900,00 EUR

(4) Mehrlängen

Ist die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenauspauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusslänge als Mehrlänge berechnet.

	Netto*
Mehrlängenpreis pro Meter für Standardanschlüsse:	25,00 EUR

Technische Absprachen zur Anschlussverlegung sind rechtzeitig mit der SWO zu treffen.

Besondere Erschwernisse, z. B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen oder Stützmauern, Betonabbruch, Trümmerschutt im Rohrgraben oder Grundwasserabsenkungen, werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Rohrgraben) auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die SWO einen Rabatt, angerechnet auf den Anschlusspreis. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWO im Voraus abzustimmen.

	Netto*
Rabatt auf den Tiefbau pro Meter Rohrgraben:	4,00 EUR

Werden auf Antrag des Anschlussnehmers Erweiterungen oder sonstige Veränderungen am Netzanschluss erforderlich, so hat der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen. Dies gilt auch bei endgültigem Rückbau des Netzanschlusses.

In Ergänzung zu § 12 NDAV hat der Grundstückseigentümer bzw. -nutzer unentgeltlich zuzulassen, dass die SWO Hinweisschilder für Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.

(6) Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1 aufgeführten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit, verwehrt Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

	Netto*
vergebliche Anfahrt:	65,00 EUR

(7) Für Hausanschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standardhausanschluss abweichen, dies gilt auch für Anschlüsse mit Hausanschlusskasten (Zähler-/Reglerschrank), und durch die o. g. Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden.

(8) Bestandteil der Netzanschlusskosten beim Hausanschluss innen sind die Verlegung der Anschlussleitung auf dem Grundstück, die Montage und der Anschluss des Gasdruckregelgerätes sowie die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

(9) Bestandteil der Netzanschlusskosten beim Hausanschlusskasten sind die Verlegung der Anschlussleitung, die Montage des Gasdruckregelgerätes sowie die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses. Die Auswahl eines geeigneten Hausanschlusskastens erfolgt durch SWO. Die Aufstellung des Hausanschlusskastens erfolgt am Gebäude oder an der Grundstücksgrenze nach Maßgabe der SWO. Die Kosten für den Hausanschlusskasten und dessen Montage sind vom Kunden zu tragen.

(10) Besondere Erschwernisse, z. B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen, Stützmauern oder befestigten Flächen,

Betonabbruch, Trümmerschutt im Rohrgraben oder Grundwasserabsenkungen, werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Netto*

vergebliche Anfahrt:

65,00 EUR

4. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

(1) Die SWO erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten gemäß den gesetzlichen Regelungen.

(2) Die BKZ-Berechnung erfolgt auf Basis der mit dem Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Leistung am Anschluss und ermittelt sich aus der Multiplikation dieser Leistung mit dem BKZ-Preis.

(3) Der BKZ-Preis beträgt **23,62 EUR** je kW Anschlussleistung.

(4) Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

(2) Ab einer Jahresarbeit von größer 1,5 Mio. kWh bzw. einer Anschlussleistung ab 500 kW ist durch den Netzbetreiber eine Leistungsmessung vorgesehen. Hierfür muss der Anschlussnehmer unentgeltlich einen Telefonanschluss (blitz- und überspannungsschutzgesicherte TAE-Dose) sowie einen 230 V-Elektroanschluss in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes zur Verfügung stellen.

6. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

Netto*

Mahnung: Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang)	2,50 EUR
- innerhalb Geschäftszeit:	28,00 EUR
- außerhalb Geschäftszeit:	67,00 EUR

5. Messeinrichtung (§ 22 NDAV)

(1) Die Leistung der Zählermontage umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung.

	Netto*
Gaszähler bis zur Größe G 6:	65,00 EUR
je weiteren Gaszähler bis zur Größe G 6 am selben Netzanschluss und einmaliger Anfahrt:	20,00 EUR
Gaszähler größer Größe G 6:	92,00 EUR
Die Erneuerung einer widerrechtlich entfernten SWO-Verplombung wird mit folgendem Betrag in Rechnung gestellt:	65,00 EUR
Die Kosten für eine Nachprüfung der Messeinrichtung werden zzgl. Rechnungsbetrag der amtlich zugelassenen Prüfstelle wie folgt in Rechnung gestellt:	65,00 EUR

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer Leistung für Messeinrichtungen (z. B. Nichtanwesenheit, verwehrt Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet:

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

(1) Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NDAV wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Wiederinbetriebsetzung der Installationsanlage erfolgen. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Installationsanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/-nehmers sind durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und nicht Bestandteil der aufgeführten Kosten.

(2) Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der Hauptabsperreinrichtung/Regelanlage/Messeinrichtung

	Netto*
innerhalb der Geschäftszeit:	65,00 EUR
außerhalb der Geschäftszeit:	70,00 EUR

	Netto*
zur Unterbrechung:	65,00 EUR
zur Wiederherstellung:	65,00 EUR

(3) Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses an der Anschlussleitung in befestigter Oberfläche:

Netto*
630,33 EUR

(4) Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses an der Anschlussleitung in unbefestigter Oberfläche:

Netto*
569,66 EUR

(5) Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der Hauptabsperreinrichtung/Regelanlage/Messeinrichtung

	Netto*
innerhalb der Geschäftszeit:	65,00 EUR
außerhalb der Geschäftszeit:	70,00 EUR

(6) Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses durch Neuverbindung mit der Hauptleitung in befestigter Oberfläche:

Netto*
705,87 EUR

(7) Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses durch Neuverbindung mit der Hauptleitung in unbefestigter Oberfläche:

Netto*
633,07 EUR

(8) Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 4.5 aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet:

8. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt ausschließlich durch die SWO nach Antrag eines Vertragsinstallationsunternehmens (VIU) mittels Vordruck der SWO. Sie wird von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

	Netto*
erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	kostenfrei
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00 EUR
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorangegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	65,00 EUR

9. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

(1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Oranienburg GmbH, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, stadtwerte-oranienburg.de, Telefon 03301 608-0

(2) Der/Die Datenschutzbeauftragte der SWO steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Datenschutz@stadtwerte-oranienburg.de zur Verfügung.

(3) Die SWO verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten und weitere Daten zur Vertragsabwicklung.

(4) Die SWO verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4. Soweit der Kunde der SWO eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWO personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

5. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftseien: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstrasse 11, 41460 Neuss, Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstrasse 12, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Die SWO übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsei. Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben.

(5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen des Buchstaben d) genannten Zwecke.

(6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Buchstaben d) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWO an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(8) Der Kunde hat gegenüber der SWO Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

(9) Verarbeitet die SWO personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWO für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWO als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der SWO mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWO ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWO wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der SWO auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der SWO aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWO wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:
datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de

10. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses
Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der SWO nicht zu vertreten sind (z. B. im Falle „höherer Gewalt“, Wetterunbilden, erforderliche Genehmigungsverfahren etc.), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

12. Änderungsvorbehalt

Die SWO behält sich Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Diese werden rechtzeitig vor Inkrafttreten nach § 4 NDAV bekanntgegeben.

Stadtwerke Oranienburg GmbH

Klagenfurter Straße 41
16515 Oranienburg
Geschäftsführer: Alireza Assadi